

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 82 (1987)
Heft: 4

Rubrik: Telex

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

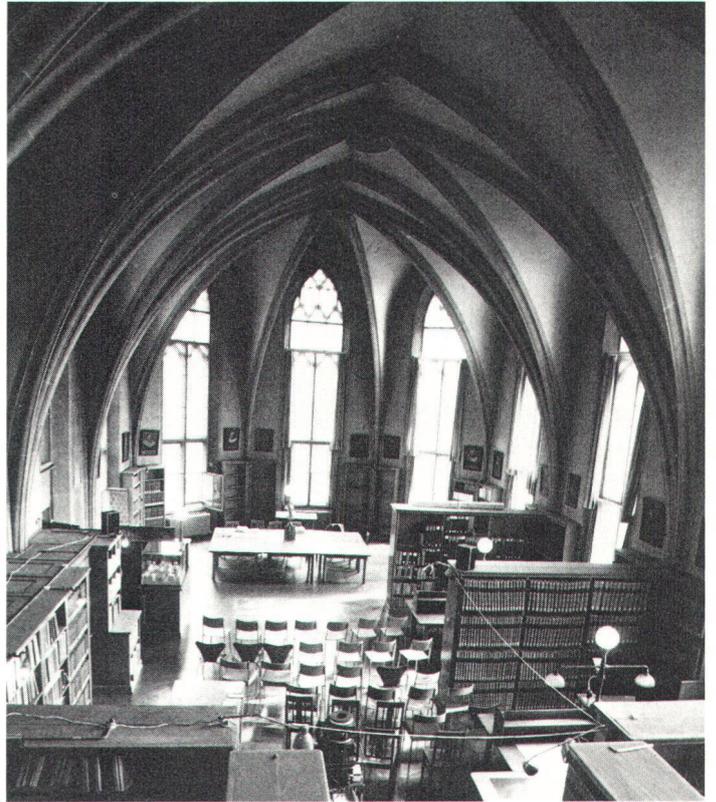
Voraussetzungen für solche Ausnahmegewilligungen sind etwa dann erfüllt, wenn eine Baulücke in einer belärmten Kernzone aus städtebaulichen Gründen geschlossen werden muss.

Die LSV enthält auch Bestimmungen, welche die Anforderungen an den Schallschutz für neue Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen regeln. Im Gegensatz zu den Schallschutzanforderungen bei bestehenden Gebäuden (im wesentlichen Schallschutzfenster) muss bei einem neuen Gebäude die gesamte Aussenhülle die erforderliche Schalldämmung gewährleisten. Im weiteren müssen auch Massnahmen zum Schutz gegen Innenlärm (Luftschall, Trittschall, Lärm haustechnischer Anlagen) getroffen werden.

Vollzug und Finanzierung

Der Vollzug der LSV ist grösstenteils Sache der Kantone und Gemeinden, soweit letztere von den Kantonen damit beauftragt werden. Vollzogen wird die Verordnung in gewichtigen Anwendungsbereichen aber auch durch den Bund selbst, und zwar immer dann,

wenn spezielle Bundesgesetze die kantonale Vollzugshoheit beschränken. Dies trifft zu auf Eisenbahnanlagen (Eisenbahngesetz) und Flugplätze (Luftfahrtgesetz) sowie militärische Anlagen (Bundesgesetz über die Militärorganisation). Soweit deshalb die Vorschriften über Emissionsbegrenzungen und Sanierungen diese Anlagen betreffen, werden sie vom Bund, genauer von jenen Bundesbehörden vollzogen, denen der Vollzug der erwähnten Spezialgesetze obliegt. Die finanziellen Mittel, die von der öffentlichen Hand für die Durchführung der Lärmenschutzmassnahmen bei Strassen aufgewendet werden müssen, sind beträchtlich. Nach groben Schätzungen des Bundesamtes für Umweltschutz werden sie für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Strassen ca. 1,2–1,8 Milliarden Franken ausmachen. Nach dem USG und dem Treibstoffzollgesetz wird sich der Bund an diesen Kosten mit Leistungen aus dem Treibstoffzollertrag beteiligen. Für die Sanierung anderer Anlagen werden hingegen keine Bundesbeiträge bezahlt. Urs Jörg



Gegen die Ausräumung des Zürcher Predigerchores

Denkmäler sind mehr als Theaterkulissen

In Zürich hat sich eine Arbeitsgruppe zum Ziel gesetzt, den Predigerchor auszuräumen und den gotischen Chor mit dem barocken Kirchenraum zu vereinen. Im folgenden Beitrag nehmen Institut und Lehrstuhl für Denkmalpflege der ETH Zürich gegen dieses Vorhaben Stellung.

Die «Arbeitsgruppe Predigerchor», unterstützt von der Zürcher City-Vereinigung und von verschiedenen Persönlichkeiten, wird getragen von der Idee, den Predigerchor und die wiedervereinte Kirche als ganze begeh- und erlebbar zu machen und uns ein gotisches Raumgefühl zu erschliessen. Dabei wird die über 400jährige, nachreformatorische Geschichte als bedauerliches, aber korrigierbares Schicksal gewertet. Gegen diese Geschichtsvorstellung, aber besonders gegen die konkrete Gefährdung der historischen Bausubstanz durch die geplanten Massnahmen haben Denkmalpfleger erhebliche Einwände.

Geschichte verfälschen?

Angesichts der zunehmenden Gefährdung unserer Baudenkmäler und der bereits zu beklagenden grossen Verluste des historischen Baubestandes sind Denkmalpfleger auf internationaler Ebene zu der Überzeugung gelangt, dass Eingriffe in bedeutende historische Bausubstanz nicht mehr ohne Not erfolgen dürfen und der Erhaltung zu dienen haben. Es ist die Aufgabe von Denkmalpflegern, ein gefährdetes Denkmal vor Verfall oder Zerstörung zu schützen sowie Massnahmen zu entwickeln, die nach Umfang, Baumaterialien und -techniken das Weiterleben des Denkmals am besten garantieren.

Telex

Denkmalpflegependenzen

Anlässlich der Herbstsession hat der Nationalrat oppositionslos zwei denkmalpflegerische Motionen überwiesen. Diese verlangen vom Bundesrat Vorschläge, wie die grosse Zahl pendenter Renovationsbeiträge (Ende 1986: 107 Mio Fr.) innert drei Jahren abgetragen werden sollen. Zudem erwarten sie für diesen Aufgabenbereich ein neues Finanzierungssystem.

Schutz der «Grande Cariçai»

Die Kantone Freiburg und Waadt sowie der Schweizerische Bund für Naturschutz und der WWF Schweiz haben einen neuen Vertrag zum Schutz der Naturlandschaft am Südufer des Neuenburgersees abgeschlossen. Dieser sichert namentlich die Finanzierung von Unterhalt und Pflege dieses umfangreichen Riedgebietes.

Chillon geschützt

Mit 21 gegen 20 Stimmen hat das Gemeindeparlament von Vevey einen Überbauungsplan bachab geschickt, der den Bau von acht Häusern in unmittelbarer Nähe des Schlosses Chillon erlaubt hätte. Gegen das Vorhaben war 1985 eine Petition eingereicht worden.

Chance für Rustici?

Die Tessiner Rustici sollen fortan besser geschützt werden und im Besitze von Tessiner Eigentümern bleiben. Um der grossen Nachfrage durch Auswärtige und der verbreiteten Umgestaltung dieser Häuser zu begegnen, will der Staatsrat ein entsprechendes Dekret erlassen. Mittels kantonaler Subventionen sollen erhaltenswerte Rustici ohne Verlust ihrer historischen Substanz wieder nutzbar gemacht werden.